

Richtlinien der Stadt Ennepetal zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

durch den Rat der Stadt Ennepetal in seiner Sitzung

am 12.07.2018 beschlossen

1.

Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Förderung in Kindertagespflege als Leistung der öffentlichen Jugendhilfe finden sich im Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII); in dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) sowie in dem Kinderförderungsgesetz (KiföG); grundlegende Regelungen finden sich in den §§ 22 bis 24, sowie § 43 SGB VIII.

2.

Leistungen des Jugendamtes Ennepetal als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- Gewinnung von Tagespflegepersonen
- Prüfung der Eignung von Tagespflegepersonen
- Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege (gemäß §§ 23, 43 SGB VIII und § 4 KiBiz)
- Information und Beratung von Erziehungsberechtigten (§ 23 SGB VIII)
- Vermittlung von Tageskindern zu einer geeigneten Tagespflegeperson, entsprechend des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern
- Fachliche Beratung und Begleitung der Tagespflegepersonen sowie der Betreuungsverhältnisse (§ 23 SGB VIII)
- Fort- und Weiterbildung der Tagespflegepersonen, bzw. Kostenübernahme für geeignete Fortbildungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel
- Fachlich begleitete Gesprächsgruppen/Treffen für Tagespflegepersonen gemäß § 78 SGB VIII
- Regelmäßige Hausbesuche zur Qualitätsentwicklung und –sicherung der Tagespflegestellen
- Unterstützung der Kooperation zwischen Tagespflegepersonen und Kindertageseinrichtungen bzw. Familienzentren
- Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson gemäß § 23 SGB VIII
- die Erhebung von Elternbeiträgen (§ 90 SGB VIII) gemäß der „Satzung der Stadt Ennepetal über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“

3.

Pflegeerlaubnis/ Eignung zur Kindertagespflege

3.1 Pflegeerlaubnis

Jede Person, die ein Kind oder mehrere Kinder ...

- außerhalb der Wohnung der Eltern
- während eines Teils des Tages
- mehr als 15 Stunden pro Woche
- länger als drei Monate
- gegen Entgelt

... betreuen will, benötigt eine Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII.

Diese Pflegeerlaubnis kann ausschließlich vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also dem Jugendamt, ausgestellt werden.

Eine Pflegeerlaubnis ist ab dem Betreuungsbeginn des ersten Tageskindes erforderlich und kann für die Betreuung von höchstens fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern ausgestellt werden. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Anzahl von Kindern erteilt werden, abhängig von den räumlichen Gegebenheiten und der persönlichen Eignung.

3.2 Eignungskriterien

Um eine Pflegeerlaubnis zu erhalten, muss die Eignung für eine Tätigkeit in der Kindertagespflege im Sinne von § 43 Abs. 2 SGB VIII gegeben sein.

Konkretisierte Eignungskriterien:

Grundvoraussetzungen:

- Mindestalter 21 Jahre
- mindestens Hauptschulabschluss, bzw. vergleichbarer ausländischer Schulabschluss
- korrekte Beherrschung der deutschen Sprache in Sprache und Schrift
- für Bewerber/innen mit Migrationshintergrund ist der Nachweis über mindestens das „Sprachzertifikat Deutsch 2“ erforderlich
- geregelter Aufenthaltsstatus
- Freude am Umgang mit Kindern und an der Erziehungsaufgabe

spezielle auf die Tätigkeit ausgerichtete Voraussetzungen:

- Erfahrung im Umgang mit Kindern
- eine glaubhafte Motivation zur Betreuung, Bildung und Entwicklungsbegleitung
- liebevoller Kontakt mit Kindern
- Verzicht auf körperliche und seelische Gewaltanwendung
- physische und psychische Belastbarkeit
- Ausgeglichenheit
- Einfühlungsvermögen
- Verantwortungsbewusstsein
- Zuverlässigkeit
- Organisationsfähigkeit
- Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit
- Kritikfähigkeit
- Fähigkeit zur Bewältigung von Konfliktsituationen
- Bereitschaft zur aktiven Auseinandersetzung mit Fachfragen und zur Fort- und Weiterbildung
- ausreichend Platz für Spiel-, Bewegungs-, Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten
- angenehme Atmosphäre
- Ausschluss von offensichtlichen räumlichen und sozialen Gefahrenpotentialen
- Einhaltung von Hygienestandards
- entwicklungsförderndes Spielmaterial
- Spielplätze oder Grünflächen in erreichbarer Nähe

3.3 Verfahren zur Erteilung einer Pflegeerlaubnis

Im Vorfeld der Qualifizierung zur Tagespflegeperson findet die Information und Beratung sowie die Überprüfung der grundsätzlichen Eignung unter Berücksichtigung der genannten Eignungskriterien statt.

Wenn die angehende Tagespflegeperson von der Fachberatungsstelle als grundsätzlich geeignet angesehen wird, ist eine Teilnahme an einem Qualifizierungskurs zur Tagespflegeperson möglich.

Neben dem Qualifizierungslehrgang nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI), „Qualifizierung in der Kindertagespflege“ sind auch andere Qualifizierungskonzepte geeignet, wenn sie im Grundsatz die curricularen Bestandteile des DJI-Konzeptes beinhalten und in etwa dessen Inhalte und Umfang (mind.160 Unterrichtseinheiten) aufweisen.

Zur Erteilung der Pflegeerlaubnis durch die Fachberatung sind neben der Prüfung der Eignung und der Räume folgende Unterlagen notwendig:

- polizeiliches, erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ohne relevante Einträge (§ 72a SGBVIII) und ärztliches Attest
- polizeiliches, erweitertes Führungszeugnis und ärztliches Attest aller im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen über 18 Jahre, so die Betreuung in der Wohnung der Tagespflegeperson stattfindet (die Kosten der ärztlichen Atteste werden durch das Jugendamt erstattet)
- Abfrage beim zuständigen Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) nach Schweigepflichtentbindung
- Nachweis der Qualifizierung inklusive Erste-Hilfe-Kurs
- Pädagogisches Konzept
- Lebensbericht

Nach Eingang dieser Unterlagen und der erfolgreichen Ableistung eines mindestens zweiwöchigen Praktikums in einer von der Fachberatung vermittelten Praktikumsstelle kann eine Pflegeerlaubnis ausgestellt werden.

3.4 Voraussetzungen für eine Pflegeerlaubnis bei pädagogischer Vorausbildung

Bei nachgewiesener pädagogischer Ausbildung kann ein reduzierter Lehrgang im Umfang von 80 Stunden zu spezifischen Fragen der Kindertagespflege (siehe DJI-Curriculum) absolviert werden, wenn

- der Abschluss und/oder die laufende Berufstätigkeit in diesem Bereich nicht länger als drei Jahre zurückliegen oder
- laufende Praxiserfahrung mit Kindern nachgewiesen wird.

Ansonsten gelten die gleichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Pflegeerlaubnis wie in den Punkten 3.1 bis 3.3 genannt.

Im Einzelfall liegt die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach pflichtgemäßem Ermessen bei der Fachberatungsstelle Kindertagespflege.

3.5 Kosten der Qualifizierung

Die Kosten der Qualifizierung zur Kindertagespflege können auf Antrag nach Prüfung durch die Fachberatung erstattet werden.

Dies ist eine freiwillige Leistung des Jugendamtes und gilt nur für die Tagespflegepersonen, für die das Jugendamt Ennepetal im Sinne des § 87a SGB VIII zuständig ist.

Einbezogen in diese Regelung sind die 80 und 160 Unterrichtsstunden umfassenden Qualifizierungskurse nach dem DJI-Curriculum.

Zur Erstattung der Kosten muss eine Tätigkeit in der Kindertagespflege von 12 Monaten nach Abschluss des Kurses nachgewiesen werden.

Die Tätigkeit muss spätestens sechs Monate nach Abschluss der Qualifizierung begonnen werden.

Sollte ein Kind frühzeitig die Tagespflegestelle verlassen und es so zu einer Lücke in den zwölf Monaten kommen, wird auch anerkannt, dass der Platz weiterhin zur Weiterbelegung zur Verfügung gestellt wird.

Der Antrag auf Kostenerstattung muss spätestens drei Monate nach Ablauf der zwölfmonatigen Tätigkeit gestellt werden.

3.6 Verlängerung der Pflegeerlaubnis

Die Pflegeerlaubnis ist auf fünf Jahre befristet und kann grundsätzlich verlängert werden. Zur Verlängerung der Pflegeerlaubnis nach fünf Jahren sind Fortbildungen im Umfang von mindestens 30 Unterrichtseinheiten nachzuweisen.

Sowohl das Führungszeugnis als auch das ärztliche Attest müssen in einem Abstand von fünf Jahren oder bei Bedarf erneuert werden.

3.7 Rücknahme der Pflegeerlaubnis

Werden nach Aufnahme der Tätigkeit als Tagespflegeperson Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung bekannt, leitet die Fachberatungsstelle einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein.

Führt dieser Prozess zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, wird die Pflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 SGB X) zurückgenommen.

Eine Tätigkeit als Tagespflegeperson ohne Pflegeerlaubnis kann als Ordnungswidrigkeit gemäß § 104 SGB VIII mit einem Bußgeld geahndet werden.

U.a. können folgende Gründe zu einer Rücknahme der Pflegeerlaubnis führen:

- Nichteinhaltung von Absprachen mit Eltern
- Vernachlässigung des Bildungsauftrages
- fehlende Kooperationsbereitschaft mit dem Jugendamt
- Rauchen in Anwesenheit der Kinder

Zur sofortigen Rücknahme der Pflegeerlaubnis führen gem. § 45.7 SGB VIII:

- Kindeswohlgefährdung
- Verletzung der Aufsichtspflicht
- Betreuung von mehr Kindern als in der Pflegeerlaubnis festgelegt
- Ausübung einer anderen Erwerbstätigkeit während der Betreuung
- akute familiäre Belastungen in der Tagespflegefamilie, wenn die Tagespflegeperson dadurch erheblich beeinträchtigt ist, so dass sie ihre Betreuungstätigkeit nicht mehr verantwortungsvoll ausüben kann

4.

Formen der Kindertagespflege

4.1 Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson

Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt (private Wohnung) angeboten. Dabei darf die Tagespflegeperson je nach Eignung bzw. Qualifizierung und Größe der Räume bis zu fünf fremde Kinder gleichzeitig betreuen.

4.2 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten

Die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege ist auch in anderen geeigneten Räumen möglich. Diese können zum Beispiel eine angemietete Wohnung, ein Ladenlokal oder Räume in Kindertageseinrichtungen beziehungsweise Familienzentren sein. Ebenso kann ein Unternehmen Räume für die Betreuung der Kinder seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung stellen. Auch hier können je nach Eignung bzw. Qualifizierung der Tagespflegeperson bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreut werden.

4.3 Großtagespflege

Schließen sich mindestens zwei (höchstens drei) Tagespflegepersonen zusammen, können sie bis zu neun Kinder gleichzeitig und insgesamt betreuen.

Die Räumlichkeiten gelten als Betriebsstätte und müssen besonderen Anforderungen genügen. Mindestens eine der Tagespflegepersonen muss entweder eine pädagogische Vorausbildung haben oder mindestens ein Jahr Erfahrung in der Betreuung von mehreren Kindern gleichzeitig in der Kindertagespflege – im eigenen Haushalt oder in einer anderen Großtagespflegestelle - vorweisen können. Diese Tätigkeit darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen.

Die Kinder sind namentlich der jeweiligen Tagespflegeperson vertraglich zuzuordnen. Die Anwesenheit der Tagespflegeperson ist während der vollen Betreuungszeit der ihr zugeordneten Tageskinder erforderlich.

Die Aufsichtspflicht kann nicht auf andere Personen übertragen werden (außer z.B. bei einem medizinischen Notfall der Tagespflegeperson).

4.4 Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten

Kindertagespflege kann auch im Haushalt der Erziehungsberechtigten stattfinden. Es handelt sich hierbei um sogenannte "Kinderfrauen / -männer", die in der Regel von den Erziehungsberechtigten angestellt werden.

5.

Abrechnungsverfahren der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson

5.1 Aufteilung der laufenden Geldleistung

Die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 1 SGB VIII, welche an die Tagespflegeperson direkt ausbezahlt wird, umfasst:

- a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen in Höhe von 1,88 € pro Stunde
- b) einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung (also ihrer Betreuungs- und Erziehungsleistung) in Höhe von 3,62 € pro Stunde
- c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung der Tagespflegeperson

- d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson
- e) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson (§ 23 Abs. 2 SGB VIII).

Die Höhe des Stundensatzes des Betreuungsentgelts beträgt 5,50 € (Summe aus a) und b)).

Die Erstattung der Unfallversicherung wird in einer Summe, die Rentenversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung wird monatlich zusammen mit dem Betreuungsentgelt als laufende Geldleistung ausgezahlt.

Die Beiträge für eine zusätzliche, **private** Altersvorsorge werden vom Jugendamt nicht erstattet. Betreut die Tagespflegeperson auch Kinder anderer Jugendämter und gelangt hierdurch in die Beitragspflicht, so übernimmt das Jugendamt Ennepetal die Beiträge für Renten,- Kranken,- und Pflegeversicherung entsprechend anteilig.

5.2 Zuzahlungen seitens der Eltern

Mit der laufenden Geldleistung sind sämtliche anfallenden Sachkosten abgegolten.

Gemäß § 23 KiBiz sind Zuzahlungen seitens der Erziehungsberechtigten ausgeschlossen, jedoch ist die Erhebung von Essensgeld sowie von einem angemessenen Betrag für entstandene Fahrtkosten seitens der Tagespflegeperson möglich. Im Einzelfall entscheidet die Fachberatung bezüglich Zuzahlungen.

Es bestehen folgende Regelungen:

- Die Tagespflegeperson darf von den Eltern Essensgeld bis zu einem Betrag von höchstens 30 € pro Monat pro Kind erheben.
- Wenn eine Tagespflegeperson mit den Eltern das Mitbringen von Essen vereinbart, kann dieser Betrag zur Verpflegung nicht oder nur entsprechend anteilig erhoben werden.
- Für Tagespflegestellen, die nicht selbst kochen, gilt folgende Sonderregelung unter Vorgabe wirtschaftlichen Handelns:
Die Kosten für ein geliefertes Mittagessen können 1:1 von den Eltern refinanziert werden. Die Eltern sind an der Entscheidung zu beteiligen.

5.3 Berechnung des Betreuungsentgelts

Entsprechend des im Antrag auf Kindertagespflege von den Erziehungsberechtigten angegebenen Betreuungsbedarfs wird in Absprache mit der Fachberatung die wöchentliche Betreuungszeit des Kindes festgelegt. Daraus wird ein fortlaufender monatlicher Pauschalbetrag errechnet, der spätestens zum 10. des Folgemonats rückwirkend an die Tagespflegeperson ausgezahlt wird.

Werden vereinzelt zusätzliche Betreuungsstunden bzw. Betreuungstage benötigt, sind diese durch die pauschale Bezahlung abgegolten, weil dies grundsätzlich durch Fehlzeiten des Tageskindes ausgeglichen wird. Vereinzelt Verschiebungen im Rahmen der durchschnittlichen pauschalen monatlichen Betreuung sind bei Absprache zwischen Erziehungsberechtigten und Tagespflegeperson zulässig.

5.4 Fehlzeiten Tagespflegeperson

Eine gesetzliche Urlaubsregelung gibt es für selbständig tätige Tagespflegepersonen nicht. Aus den vorliegenden Regelungen dieser Richtlinien ist kein Arbeitsverhältnis mit der Stadt Ennepetal abzuleiten.

Bei Fehlzeiten der Tagespflegeperson von maximal 20 Werktagen pro Kalenderjahr werden die Pauschalen für die betreuten Tageskinder weitergezahlt.

Der Anspruch auf Weiterzahlung besteht zusätzlich für 10 Werktage pro Kalenderjahr im Krankheitsfall bei Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.

Hat eine Tagespflegeperson in einem Kalenderjahr keine 12 vollen Monate gearbeitet, berechnet sich der Anspruch auf Weiterzahlung der Pauschalen (Anzahl der möglichen Fehltage ohne Abzug von dem Betreuungsentgelt) entsprechend anteilig.

Bietet eine Tagespflegeperson nicht jeden Wochentag Betreuung an, reduziert sich der Anspruch auf eine Weiterzahlung der Pauschalen ebenfalls anteilig, so beträgt dieser z.B. bei einer 4 -Tage – Woche 16 Werktage bei Fehlzeit und 8 Werktage bei Krankheit.

Bei der Berechnung der Abzüge im Falle des Überschreitens des jeweiligen Anspruchs auf Fehltage wird der jeweilige Jahresdurchschnittsverdienst (ohne Sozialversicherungsbeiträge) zugrunde gelegt.

Nicht in Anspruch genommene Fehltage sind nicht auf das nächste Jahr übertragbar.

Urlaubszeiten sind mit den Eltern abzusprechen und sollten mit diesen koordiniert werden.

Wenn die Erziehungsberechtigten während Fehlzeiten der Tagespflegeperson eine Vertretungskraft benötigen, wird das Betreuungsentgelt für die Vertretungskraft nach Einreichung eines Stundenachweises ausgezahlt.

5.5 Fehlzeiten Tageskind

Fehlzeiten eines Kindes von bis zu 4 Wochen in Folge haben keine Auswirkungen auf die laufende Geldleistung, diese wird in vollem Umfang weiter gewährt.

Für Fehltage über diese 4 Wochen in Folge hinaus wird der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung gestrichen und lediglich der Sachkostenbetrag sowie die Sozialversicherungen und die Unfallversicherung gewährt, dies gilt für weitere 4 Wochen.

Danach, also nach insgesamt 8 Wochen, wird das Betreuungsentgelt komplett eingestellt.

5.6 Betreuung für einen kurzen Zeitraum oder unregelmäßig stattfindende Betreuung

Wird eine Betreuung nur für einen kurzen Zeitraum (z.B. in den Ferien) oder über einen längeren Zeitraum sehr unregelmäßig benötigt, führt die Tagespflegeperson einen Stundennachweis und die Abrechnung erfolgt stundengenau.

5.7 Erster Betreuungsmonat

Beginnt die Betreuung im Verlauf eines Monats, wird dieser Monat auf Nachweis stundengenau abgerechnet.

5.8 Letzter Betreuungsmonat

Für den letzten Betreuungsmonat eines Tageskindes wird die jeweilige monatliche Pauschale unabhängig vom Datum des letzten Betreuungstages ausgezahlt, es sei denn, der frei gewordene Betreuungsplatz kann im gleichen Monat durch ein neues Tageskind besetzt werden. In diesem Fall wird die Pauschale des abgehenden Tageskindes anteilig berechnet und entsprechend gekürzt ausgezahlt, um Doppelzahlungen zu vermeiden.

5.9 Betreuungsnachweise

Die Tagespflegeperson führt grundsätzlich über den gesamten Betreuungszeitraum jedes Tageskindes Stundennachweise, die an jedem Monatsende von beiden Parteien unterschrieben werden. Diese sind von der Tagespflegeperson für eventuell aufkommende Rückfragen bis zu 3 Jahre nach Betreuungsende zu archivieren.

5.10 Vertretung in der Großtagespflege

Eine vertretungsweise Betreuung eines Kindes aus einer anderen Tagespflegestelle ist in einer Großtagespflegestelle nur dann möglich, wenn dort gerade weniger als 9 Kinder gleichzeitig und insgesamt betreut werden (d.h., wenn weniger als 9 Betreuungsverträge bestehen).

Wenn sich die Tagespflegepersonen innerhalb einer Großtagespflegestelle gegenseitig vertreten, kann zusätzlich mit Stundennachweis abgerechnet werden.

6.

Rahmenbedingungen der Förderung von Kindern in Kindertagespflege

6.1 Eingewöhnung

Die laufende Geldleistung wird ab dem ersten Betreuungstag eines Kindes gewährt. Eine Eingewöhnungszeit bis zu 20 Betreuungsstunden wird auf Nachweis vergütet.

6.2 Betreuungszeiten

Es werden grundsätzlich Betreuungszeiten in der Zeit von 6:00 Uhr bis maximal 21:00 Uhr vergütet. Im Einzelfall kann bei Vorliegen einer begründeten Härte aufgrund von nachgewiesener Arbeitszeit eine weitergehende Vergütung erfolgen.

Bei einer Betreuung über Nacht, zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr, werden 50% der Betreuungsstunden vergütet.

6.3 Betreuung durch Verwandte

Findet die Betreuung durch Verwandte statt, wird diese nur gefördert, wenn die Betreuungsperson eine Qualifizierung in der Kindertagespflege nachweisen kann, bzw. den Anforderungen gem. Punkt 3 dieser Richtlinien genügt. Außerdem soll die Bereitschaft bestehen, zusätzlich fremde Kinder als Tageskinder aufzunehmen.

Für die Betreuung durch den anderen Elternteil oder Lebenspartner erfolgt keine Förderung.

6.4 Randzeitenbetreuung

In bestimmten Fällen, z.B. bei einer ausschließlichen Randzeitenbetreuung, kann von den unter Punkt 3 genannten Anforderungen abgewichen werden.

Im Kontext der auch hierfür notwendigen Pflegeerlaubnis gelten folgende Grundvoraussetzungen für eine finanzielle Förderung:

- Eignungsüberprüfung durch die Fachberatungsstelle
- Führungszeugnis und ärztliches Attest beibringen
- 1.Hilfe-Kurs am Kind absolvieren

Die Entscheidung über die Eignung und über das Vorliegen der Fördervoraussetzungen trifft die Fachberatung.

7.

Pflichten der Tagespflegeperson

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, jegliche Art von Veränderungen der Fachberatungsstelle Kindertagespflege unverzüglich mitzuteilen, insbesondere in folgenden Fällen:

- Änderung der persönlichen Daten (z.B. Adresse, Telefonnummer, Bankdaten)
- Veränderungen im persönlichen Umfeld, z.B.:
 - Heirat
 - Volljährigkeit der Kinder
 - Veränderung der Wohngemeinschaft – Ein- und Auszüge (wg. Führungszeugnis)
 - Tiere – Ein- und Auszüge
 - bei Hunden ist Prüfung durch Fachberatung nötig
 - bei bestimmten Rassen ist ggfs. die Erlaubnis des Ordnungsamtes vorzulegen
 - Vorfälle mit Haustieren, bei denen es zu aggressiven Übergriffen kam
- Änderungen bei den Betreuerräumen: bei Räumen, die neu für die Betreuung dazu kommen, ist grundsätzlich die Prüfung durch die Fachberatung nötig, z.B. Kellerräume, Räume auf dem Hof
- einschneidende Lebensereignisse/Belastungen, durch die eine verantwortungsvolle Betreuungstätigkeit nicht mehr gewährleistet ist
- Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII
- Jegliche Fehltage, an denen die Tagespflegeperson ihre Betreuungsleistung nicht zur Verfügung stellt – nach Art und Umfang
- Fehltage eines Tageskindes über vier Wochen in Folge
- Veränderungen der Betreuungszeiten (Formular Internetseite)
- Beendigung eines Tagespflegeverhältnisses (Formular Internetseite)
- Änderungen in den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen müssen zwingend innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntwerden von der Tagespflegeperson eingereicht werden. Später eingereichte Belege können erst ab dem Monat des Bekanntwerdens berücksichtigt werden.
- Aufnahme von Tageskindern aus anderen Kommunen muss umgehend, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten gemeldet werden (wegen der anteiligen Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge), ebenso jegliche sonstigen Betreuungsverhältnisse (auch unentgeltliche)

Erfolgen diese Mitteilungen nicht bzw. nicht rechtzeitig mit der Folge, dass eine Zahlung der laufenden Geldleistung zu Unrecht geleistet wurde oder wird, sind etwaige Rückforderungsansprüche bzw. Überzahlungen der Stadt Ennepetal von der Tagespflegeperson an die Stadt Ennepetal zurückzuzahlen und entsprechend zu verzinsen.

Die Tagespflegeperson ist des weiteren verpflichtet

- zur Teilnahme an den laufend angebotenen Fortbildungsmaßnahmen (mind. sechs Unterrichtseinheiten (UE) pro Kalenderjahr)
Dafür stehen Angebote verschiedener Bildungsträger zur Verfügung.
Die Teilnahme an einer Fortbildung muss vor Kostenübernahme in Bezug auf die Geeignetheit mit der Fachberatungsstelle abgesprochen werden.
- zur Teilnahme an einem Auffrischkurs „Erste Hilfe am Kind“ im Abstand von zwei Jahren
- zur Teilnahme an den Austauschtreffen für Tagespflegepersonen, zu denen die Fachberatungsstelle einlädt (§ 78 SGB VIII)

- zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt der Stadt Ennepetal, den Personensorgeberechtigten, anderen Tagespflegepersonen sowie mit anderen für die Betreuungsverhältnisse relevanten Fachprofessionen und Institutionen
- Zur Gestaltung einer elternbegleiteten Eingewöhnungsphase der Tageskinder analog dem Berliner Modell
- Das bestehende pädagogischen Konzept ist jährlich auf Aktualität zu überprüfen und ggfs. zu überarbeiten
Gemäß § 13a KiBiz muss die Konzeption Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, zur Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und-sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern enthalten.
- Zur Erstellung eines Entwicklungsberichtes/zum Führen einer Form der Bildungsdokumentation für jedes Tageskind (§ 13b KiBiz)
- zur alltagsintegrierten Sprachförderung und entsprechender Beobachtungsdokumentation
- in den Betreuungsräumen nicht zu rauchen (§ 10 KiBiz)
- zur Vorlage des mit den Sorgeberechtigten abgeschlossenen Betreuungsvertrages bei der Fachberatungsstelle als Bewilligungsgrundlage
- über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der Familien ihrer betreuten Tageskinder betreffen, Stillschweigen gegenüber Außenstehenden zu bewahren (Wahrung des Datenschutzes). Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Tagespflegeverhältnisses.
Ausgenommen sind Informationen, die aufgrund einer möglichen Gefährdung des Kindeswohles der Fachberatungsstelle mitgeteilt werden müssen.

8.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege seitens der Eltern

8.1 Allgemeines

Gemäß § 24 SGB VIII ist Kindertagespflege ein Angebot für Kinder unter drei Jahren bis zum Eintritt in die Schule. Für schulpflichtige Kinder wird Kindertagespflege nur in Ausnahmefällen gewährt. Kinder über drei Jahre sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder ab Schuleintritt in schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Eine finanzielle Förderung der Kindertagespflege kann in den Fällen gewährt werden, in denen ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung steht.

8.2 Kinder unter einem Jahr

Im Fall der Betreuung eines Kindes **unter einem Jahr** gelten folgende Voraussetzungen für eine finanzielle Förderung:

- die Betreuung ist für die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten oder
- die Eltern oder die alleinerziehenden Elternteile
 - gehen einer Erwerbstätigkeit nach oder
 - möchten eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder
 - sind Arbeit suchend oder
 - absolvieren eine berufliche Bildungsmaßnahme oder
 - befinden sich in der Schul- oder Hochschulausbildung oder
 - nehmen an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit teil.

Die Erziehungsberechtigten müssen entsprechende Nachweise oder Stellungnahmen beibringen.

8.3 Kinder über einem Jahr

Im Fall der Betreuung eines Kindes **über einem Jahr** gelten die gleichen Voraussetzungen wie in Punkt 8.2 nur bei einem Betreuungsumfang von mehr als 35 Wochenstunden.

8.4 Randzeitenbetreuung

Für eine Randzeitenbetreuung neben dem Besuch einer Kindertageseinrichtung oder Schule sind von den Erziehungsberechtigten folgende Nachweise vorzulegen, um die Anspruchsvoraussetzungen zu prüfen:

- Schriftlicher Nachweis des Arbeitgebers beider Elternteile über die Arbeitszeiten
 - Schriftlicher Nachweis der Erstbetreuungseinrichtung (Kita, Schule), dass keine ausreichenden Betreuungszeiten zur Verfügung stehen
 - Schriftliche Stellungnahme über das Vorliegen besonderer pädagogischer Voraussetzungen
- Über die Notwendigkeit weiterer Nachweise entscheidet die Fachberatung.

8.5 Beantragung der Kindertagespflege

Die finanzielle Förderung der Betreuung durch eine Tagespflegeperson muss schriftlich durch die Erziehungsberechtigten beantragt werden. Hierzu ist der „Antrag auf Kindertagespflege“ (Internetseite) zu verwenden, der vor Betreuungsbeginn bei der Fachberatungsstelle eintreffen muss.

Es gelten grundsätzlich die Betreuungszeiten, die im Antrag seitens der Eltern angezeigt werden und in Absprache mit der Fachberatung festgelegt werden.

Bei der Festlegung der Betreuungszeit sind der Entwicklungsstand und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen.

8.6 Beantragung einer Änderung der Betreuungszeit

Eine benötigte dauerhafte Änderung der wöchentlichen Betreuungsstundenzahl kann nur zum 1. des Folgemonats erfolgen und muss schriftlich von den Erziehungsberechtigten bis spätestens zum Monatsende beantragt werden. Hierzu ist das Formular „Antrag auf Änderung der Betreuungszeit“ (Internetseite) zu verwenden, das sowohl von den Erziehungsberechtigten wie auch von der Tagespflegeperson unterschrieben werden muss.

8.7 Mitteilung der Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Die Beendigung der Betreuung in Kindertagespflege muss von den Eltern möglichst im Voraus angezeigt werden. Hierzu ist das Formular „Kündigung des Betreuungsverhältnisses Kindertagespflege“ zu verwenden und der **tatsächliche** letzte Betreuungstag anzugeben. Diese Formular muss sowohl von den Erziehungsberechtigten wie auch von der Tagespflegeperson unterschrieben werden.

8.8 Vertretung

In begründeten Fällen kann eine Vertretung bei Fehlzeiten der Tagespflegeperson in Anspruch genommen werden. Ggfs. sind schriftliche Nachweise beizubringen.

8.9 Kindertagespflege bei Schließungszeiten der Kita

Benötigen Eltern für ein Kind, das eine Kindertageseinrichtung besucht, während Schließungszeiten eine Betreuung, sind vorrangig Ersatzbetreuungsangebote in einer anderen Kindertageseinrichtung wahrzunehmen.

Sollte darüber hinaus eine Fremdbetreuung nötig sein, gelten folgende Voraussetzungen für die finanzielle Förderung der Betreuung durch eine Tagespflegeperson:

- Es steht in keiner Kindertageseinrichtung ein Ersatzplatz zur Verfügung (Nachweis: schriftliche Bestätigung der Kindertageseinrichtung)
- Oder: Es liegen besondere Gründe vor, dass ein Kind nicht die Ersatzbetreuung in einer anderen Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen kann (Nachweis: schriftliche Begründung der Erziehungsberechtigten und Stellungnahme der Fachberatung ist erforderlich).
- der/die Erziehungsberechtigten können keinen Urlaub erhalten (Nachweis: schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers)

8.10 Kindertagespflege für Schulkinder

Benötigen Eltern für ein Schulkind Betreuung, sind vorrangig bestehende Angebote der Schule oder andere Angebote für Schulkinder wahrzunehmen.

Sollte darüber hinaus eine Fremdbetreuung nötig sein, gelten folgende Voraussetzungen für die finanzielle Förderung der Betreuung durch eine Tagespflegeperson:

- Es steht kein Platz für eine Schulbetreuung oder für andere Betreuungsangebote für Schulkinder zur Verfügung (Nachweis: schriftliche Bestätigung der Schule/Träger der Schulbetreuung/sonstige Anbieter)
- Oder: Es liegt ein besonderer Härtefall/besondere Gründe vor, dass das Kind die Schulbetreuung nicht in Anspruch nehmen kann (Nachweis: schriftliche Begründung der Erziehungsberechtigten und Stellungnahme der Fachberatung erforderlich)
- Bei Betreuungsbedarf in Ferienzeiten zusätzlich Nachweis durch schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers, dass der/die Erziehungsberechtigte/n in dieser Zeit keinen Urlaub erhalten kann/können

8.11 Fristen für den Eingang der Nachweise

Sind die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen nicht gegeben und geht der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen nicht rechtzeitig, d.h. vor Beginn der Betreuung, beim Jugendamt ein, besteht kein Anspruch auf finanzielle Förderung.

Nach Ablauf von 12 Monaten müssen die Erziehungsberechtigten erneut Nachweise über das Vorliegen der Fördervoraussetzungen beibringen.

8.12 Krankheit des Kindes

Bei Krankheit des Tageskindes, insbesondere bei einer ansteckenden oder fiebrigen Krankheit, darf dieses Kind zum Schutz anderer Personen die Tagespflegestelle nicht besuchen.

9. Inkrafttreten

Die „Richtlinien der Stadt Ennepetal zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege“ treten am 01.07.2018 in Kraft.